

## Einkommensteuer: Übersichtsfall 3

### 1. Sachverhalt

Die Zahnmediziner Dr. A. Kiefer (35 Jahre alt) und Dr. B. Root gründen zusammen eine zahnärztliche Gemeinschaftspraxis in Emden. Am Vermögen der Praxis sowie den erwirtschafteten Gewinnen und Verlusten sind beide je zur Hälfte beteiligt. Der Gewinn soll durch Einnahme-Überschuss-Rechnung ermittelt werden. Die beiden Zahnärzte nehmen den Geschäftsbetrieb am 2.1.2007 auf. Sie vereinbaren, dass jeder von ihnen eine Bareinlage in Höhe von 500.000 € leisten soll, um daraus einen Teil der erforderlichen Investitionen zu finanzieren. Dr. Kiefer nimmt zur Finanzierung der von ihm zu erbringenden Einlage bei einem Kreditinstitut ein langfristiges Fälligkeitsdarlehen in Höhe von 500.000 € auf. Er hat dafür im Jahr 2007 Zinsaufwendungen von 35.000 € zu tragen. Dr. Root finanziert seine Einlage aus eigenen Mitteln.

Da ein Patientenstamm erst aufgebaut werden muss, erwirtschaftet die Gemeinschaftspraxis im Jahr 2007 einen Gewinn von lediglich 100.000 €.

Dr. Kiefer ist verheiratet und lebt mit seiner Frau (33 Jahre alt) in Cirkwehrum. Beide haben zusammen den Sohn Felix (5 Jahre alt).

Frau Kiefer erhielt von ihren Eltern mehrere vermietete Immobilien geschenkt. Die Grundstücke liegen überwiegend in Ostfriesland (Jever, Leer, Norden). Im Jahr 2007 erzielt Frau Kiefer aus ihren inländischen Grundstücken einen Überschuss in Höhe von 80.000 €. Eine in Frankreich belegene Immobilie erbringt einen Überschuss von 20.000 €.

Von den Eheleuten Dr. Kiefer werden im Veranlagungszeitraum 2007 dem Betrag nach abzugsfähige Sonderausgaben von 18.000 € geltend gemacht.

### 2. Aufgaben

Für die Ehegatten Dr. Kiefer sind den Veranlagungszeitraum 2007 betreffend zu ermitteln:

1. das zu versteuernde Einkommen,
2. die tarifliche Einkommensteuer und
3. die festzusetzende Einkommensteuer

### 3. Lösungshinweise

Aufgrund ihres Wohnsitzes in Cirkwehrum sind die Eheleute Dr. Kiefer unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. Ihr Sohn Felix ist bei ihnen steuerlich zu berücksichtigen, da er das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Den Eheleuten steht für ihr Kind der Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG zu. Es findet eine Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer statt. Zur Anwendung kommt der Splitting-Tarif.

|                                                                                 | Stpfl.<br>€       | Ehegatte<br>€ |
|---------------------------------------------------------------------------------|-------------------|---------------|
| Gewinn aus selbständiger Arbeit                                                 |                   |               |
| Gewinnanteil (100.000 € / 2)                                                    | 50.000            |               |
| Sonderbetriebsausgaben                                                          | <u>/./ 35.000</u> |               |
|                                                                                 | 15.000            |               |
| Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung                                        |                   |               |
| Überschuss aus Grundstücken in Deutschland                                      |                   | 80.000        |
| Überschuss aus Immobilie in Frankreich steuerbefreit nach Art. 3 DBA-Frankreich |                   | <u>0</u>      |
|                                                                                 |                   | 80.000        |

|                                                                    | €                 |
|--------------------------------------------------------------------|-------------------|
| gemeinsame Summe = Gesamtbetrag der Einkünfte                      | 95.000            |
| Sonderausgaben                                                     | <u>./.</u> 18.000 |
| Einkommen                                                          | 77.000            |
| Freibetrag für ein Kind § 32 Abs. 6 EStG                           | <u>./.</u> 5.808  |
| Zu versteuerndes Einkommen                                         | 71.192            |
| Nach DBA steuerbefreite Einkünfte                                  | <u>20.000</u>     |
| Für die Berechnung des Steuersatzes maßgebendes z.v.E.             | 91.192            |
| Tarifliche Einkommensteuer auf 91.192 €                            | 22.192            |
| besonderer Steuersatz i.S. § 32b Abs. 2 EStG (22.192 € / 91.192 €) | 24,3354 %         |
| tarifliche Einkommens (71.192 € x 24,3354 %)                       | 17.324 €          |
| gezahltes Kindergeld                                               | <u>1.848 €</u>    |
| festzusetzende Einkommensteuer (§ 2 Abs. 6 Satz 3 EStG)            | 19.172 €          |

Grundlagen der Steuerlehre

Prüfungsrelevantes Wissen zum Steuerrecht  
verständlich und praxisgerecht. Mit ergänzendem  
Übungsteil kostenlos im Internet

Beeck, V.

2007, XII, 147 S. Mit Online-Extras., Softcover

ISBN: 978-3-8349-0035-7